

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Franke

Sachbearbeiter

Hartlieb, Sigurd

Vorlagennummer

076/2016

Aktenzeichen

10-460.0

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	07.07.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.07.2016	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Vorlage Gemeinderat, 02.07.2015, 062/2015

Anzahl der Anlagen: 4**Betreff:****Kindergartenangelegenheiten**

hier: Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen für die Kindergarten- und Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. Juli 2011, 3. Änderungssatzung vom 21.07.2016 (Anlage 3).

Sachverhalt:

Die Vertreter der Kirchen und kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg empfehlen für das Jahr 2016/2017 eine Erhöhung um 3% (Entscheidung vom 04.12.2014) und für das Jahr 2017/2018 eine Erhöhung um 6-8% (insgesamt 9-11%) – Anlage 1.

Damit die Erhöhung gleichmäßig verteilt werden kann, wird für das Jahr 2016/2017 ein Zwischenschritt empfohlen (optional).

Dabei wurde an der 2009 erzielten Einigung, dass künftig in Baden-Württemberg die Erhebung der Elternbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen (sogenanntes „Württembergisches Modell“) erfolgen soll, festgehalten. Ausgangslage für die Erhebung der Benutzungsgebühren bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen lediglich die Personal- und

Sachkostensteigerungen.

Die aktuellen Benutzungsgebühren in Bad Rappenau entsprechen nur in Teilbereichen den Empfehlungen der Kirchen und Landesverbände für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018. Bei der Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in altersgemischten Kindergartengruppen kommt es bei verlängerten und bei flexiblen Öffnungszeiten zu starken Abweichungen zu Gunsten der Eltern. Ferner bestehen bei der Kleinkindbetreuung in einer Kinderkrippe (alle Betreuungsformen) erhebliche Abweichungen (über 100 Euro). Deshalb wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren, vor allem für die unter 3-jährigen, moderat (im Vergleich zu den Empfehlungen) anzupassen, um eine noch größere Diskrepanz zwischen Empfehlung und Gebühr zu verhindern.

Für die Ganztagesbetreuung gibt es generell keine Gebührenempfehlung, daher wird die Gebühr anhand der VÖ-Betreuungszeit hochgerechnet.

Anmerkung zur beigefügten Tabelle (Anlage 2):

Wie bereits erwähnt, liegen die Empfehlungen bei einem Erhöhungswert von 9-11%. Des Weiteren besteht das Bestreben, sich den empfohlenen **Richtsätzen** (aktuell liegen wir darunter) **anzunähern**.

Die Tabelle enthält die aktuellen Gebühren (2015/2016), die Empfehlungen der Kommission und den Verwaltungsvorschlag. Grundlage ist das sog. „Württembergische Modell“.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in Bad Rappenau in den letzten Jahren das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren in vielfältiger Weise und wohnortnah deutlich ausgebaut wurde. Insbesondere im Kleinkindbereich erfüllt die Stadt Bad Rappenau bereits heute die gesetzlichen Vorgaben, für 34 % der Kleinkinder einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Zum 01.10.2015 besteht ein Versorgungsgrad in Höhe von 44,5 %.

Die Kostendeckung im Bereich Kinderbetreuung betrug einschließlich der Landeszuschüsse im Jahr 2014 bei durchschnittlich 15,75% in den städtischen Kitas.

Bei einer gemeinsamen Sitzung mit den kirchlichen Kindergartenträgern und den Fraktionssprechern am 13.06.2016 wurden die Empfehlungen der Kirchen, der kommunalen Landesverbände sowie der Stadtverwaltung zu den Kindergartengebühren für die kommenden Kindergartenjahre (2016/2017 und 2017/2018) vorgestellt und zur Beratung in die entsprechenden Gremien verwiesen.

Die Verwaltung hat zudem mit Schreiben vom 14.06.2016 die Elternbeiräte der städtischen Betreuungseinrichtungen über die vorgesehene Anpassung der Benutzungsgebühren unterrichtet. Der Rückmeldetermin ist der 28.06.2016, eine Stellungnahme ist eingegangen (Anlage 4), ggfs. weitergehende Stellungnahmen (die noch eingehen) werden bei der Sitzung verteilt.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor, die Kindergartengebühren (bei 12 Monatsbeiträgen) wie in der Anlage 3 festzusetzen.

Nach den Richtlinien der Stadt Bad Rappenau über eine Ermäßigung der Kindergartenbeiträge für einkommensschwache Familien erhalten Wohngeldempfänger auf alle Betreuungsformen weiterhin eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die tatsächlich zu entrichtende Benutzungsgebühr.

Für die Eltern bzw. Elternteile, für welche die finanzielle Belastung durch die Kindergartengebühren nicht zuzumuten ist, besteht eine Härtefallregelung. Voraussetzung dafür ist, dass ein Antrag auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB

VIII für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII abgelehnt wurde.

Grundsätzlich ist in den vom Gemeinderat am 27.11.2003 beschlossenen Kindergartenverträgen verankert, dass die Kirchengemeinden Kindergartengebühren erheben, deren Höhe jeweils den zwischen den kommunalen und kirchlichen Verbänden vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt Bad Rappenau unter dem empfohlenen Satz festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstehenden Beitragsausfall.

Sämtliche Gebühren für die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in Bad Rappenau sollen weiterhin in einer Satzung (Anlage 3) beschlossen werden. Die Satzung ist ein Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg und wurde entsprechend den Gegebenheiten in Bad Rappenau angepasst.

Die in der Satzung festgelegten Kindergartengebühren können damit vollstreckt werden.